



BRSG
Das Betriebsrenten-
stärkungsgesetz in
der Praxis



IPV-Akademie
Die Jubiläums-
Jahrestagung der
IPV-Akademie

/ Inhalt im Überblick

+++ Direkt zum Beitrag? Per Klick auf die Überschrift +++

- ↳ **Altersvorsorge**
Neue Garantien in der Lebensversicherung heißt nicht ohne Garantien
- ↳ **Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)**
Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in der Praxis
- ↳ **Krankenversicherung**
Zahnzusatzversicherung – Private Vorsorge lohnt sich
- ↳ **Gesetzliche Rentenversicherung**
Aktuelles
- ↳ **Fit Reisen**
Interview mit Claudia Wagner, der langjährigen Geschäftsführerin von Fit Reisen
- ↳ **Stellenausschreibung**
Fachberater/in für Altersversorgung im Innendienst (Schwerpunkt: bAV) in Teilzeit
- ↳ **IPV-Akademie**
10. Jahrestagung der IPV-Akademie – Die Fachtagung zu Themen der Alters- und Gesundheitsvorsorge
- ↳ **Gesellschafter-Geschäftsführer**
Übertragung von Pensionszusagen vom BMF flankiert
Finanzgericht Köln hält den Rechnungszins von 6 % für Pensionsrückstellungen für verfassungswidrig

/ Editorial

Liebe Mitglieder,



auch in diesem Journal online haben wir Ihnen wieder Informationen zu aktuellen Themen der Vorsorge aufbereitet. Ganz besonders möchte ich Sie auf zwei Beiträge hinweisen.

Zum einen haben wir uns in einem neuen Report der Frage zugewandt, welche Vorteile und Auswirkungen die neue Tarifwelt der Lebensversicherer bietet. Und dies nicht nur für die private, sondern auch für die betriebliche Altersversorgung.

Ein besonderes Anliegen ist es mir, Sie zu unserer diesjährigen Jubiläumsjahrrestagung einzuladen. Wir konnten wieder einen erlesenen Kreis von Rednern gewinnen, die nicht nur zu Alters- und Gesundheitsfragen referieren. Wir freuen uns auf eine interessante Veranstaltung und möchten den Tag gemeinsam mit Ihnen in der schönen Location am Gendarmenmarkt bei guten Gesprächen ausklingen lassen.

Freundlichst

Ihr Veit Oos, Vorstand IPV

/ Altersvorsorge

Neue Garantien in der Lebensversicherung heißt nicht ohne Garantien

+++ Kapitalgedeckte Altersvorsorge im Umbruch +++



Die seit geraumer Zeit anhaltende politisch motivierte Phase mit niedrigen Zinsen hat auch Folgen für die Altersversorgung. Die Kapitalbildung verteuert sich. Um einen angestrebten Kapitalbetrag zu einem festgelegten Termin anzusparen wird bei niedriger Verzinsung eine höhere Sparleistung erforderlich.

Garantien kosten Rendite

Bei einer klassischen Rentenversicherung sagt die Versicherungsgesellschaft

eine garantierte Verzinsung der Sparbeiträge während und über die gesamte Laufzeit der Versicherung zu. Das können schon einmal bis zu 60 Jahre und mehr sein. Daher ist der Versicherer für die Sicherstellung der Garantie in der Kapitalanlage sehr eingeschränkt.

Immer mehr Lebensversicherungsgesellschaften bieten ihren Kunden zur Erhöhung der Renditechancen Rentenversicherungen mit neuartigen Garantien an.



Neuer IPV-Report

In unserem aktuellen IPV-Report „Kapitalgedeckte Altersvorsorge im Umbruch“ informieren wir ausführlich über die neuen Garantien in der privaten und betrieblichen Altersversorgung. Wir geben einen Überblick über die verschiedenen Ausgestaltungen und zeigen auf, für wen sich die neuen Produkte eignen. Außerdem werden die Einsatzmöglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung behandelt. Lesen Sie [hier](#) weiter.

/ **Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)**

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in der Praxis

+++ Reform der betrieblichen Altersvorsorge +++

Seit dem 01.01.2018 ist das BRSG in Kraft. Wir zeigen, auf welche Punkte es ankommt.

Jedes neue Gesetz löst einen besonderen Beratungsbedarf aus. Da die Zielgruppe der vom BRSG Betroffenen relativ groß ist, hat der IPV für Verbände und Mitglieder eigens das Kompetenzzentrum BRSG gegründet.

Das Spektrum der Beratung reicht von einfachen Anwendungsfragen der Kategorie „steht im Gesetz“ bis zu richtig komplizierten Rechtsfragen, geeignet für eine Doktorarbeit. Aus der Arbeit des Kompetenzzentrums möchten wir über einige besonders relevante Aspekte für Arbeitgeber berichten:

1. Erweiterung des steuerfreien Dotierungsrahmens nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG

„Arbeitgeber sollten den Zusatzrahmen für die Entgeltumwandlung öffnen.“
Im Jahr 2018 können gegenüber dem Vorjahr zusätzlich 1.392 EUR

steuerfrei in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds eingezahlt werden, insgesamt 6.240 EUR. Die Aufstockung der Beiträge ist praktisch immer ein Thema, gerade in der aktuellen Niedrigzinsphase. Das gilt für gut verdienende Arbeitnehmer wie auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder mitarbeitende Familienangehörige, die auch begünstigt sind.

Weiter geht's [hier](#).

2. Zuschusspflicht nach § 1a Abs. 1a BetrAVG/§ 23 BetrAVG

Empfehlung: „stumpf abrechnen“

Zum Dauerbrennerthema ist die Zuschusspflicht für Entgeltumwandlungen geworden, die für alle versicherungsförmigen Durchführungswege vorgeschrieben ist. Nach der Verlautbarung des federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat der Gesetzgeber hier die Weitergabe der jeweiligen, konkreten Sozialversicherungsersparnis aus der Entgeltumwandlung vorge-



schrieben, gedeckelt auf maximal 15 % des Umwandlungsbetrages. Arbeitgeber können daher „spitz“ (konkrete Ersparnis) oder „stumpf“ (pauschal 15 %) abrechnen.

Weiter geht's [hier](#).

3. Versorgungsordnung wichtig – Umgang mit Altzuschüssen

„Die Versorgungsordnung war nie so wichtig wie jetzt“

Arbeitgeber tun gut daran, die Regeln zur Förderung durch eine Versorgungsordnung zu flankieren. Dort sollten einheitliche und rechtsverbindliche Grundsätze zum Zuschuss formuliert sein (Zuschuss auch für Entgeltumwandlungen jenseits der 4 % BBG? Bezuschussung auch für (Alters-)vermögenswirksame Leistungen? Umgang mit bestehenden

Entgeltumwandlungen oder mit vom Arbeitnehmer „mitgebrachten“ Verträgen, etc.).

Weiter geht's hier:

www.ipv.de/publikationen/ipv-journal-online



IPV Kompetenzzentrum BRSG

Ihr Ansprechpartner:

Ulrich Beeger

Niederwallstr. 10

10117 Berlin

Telefon: 030 206732-140

E-Mail: beeger@ipv.de

Mitgliedern des IPV steht das Kompetenzzentrum BRSG exklusiv und ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung.

/ **Krankenversicherung****Zahnzusatzversicherung – Private Vorsorge lohnt sich**

Bundesweit ist ein starker Trend zu mehr privater Vorsorge im Bereich der Zahnzusatzversicherungen zu verzeichnen. Immer mehr Menschen setzen demnach auf eine Zahnzusatzversicherung. Denn ohne eine private Absicherung müssen gesetzlich Versicherte – insbesondere beim Zahnersatz – einen Großteil der oftmals teuren Zahnarztkosten selbst tragen. Die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) übernehmen lediglich einen Zuschuss. Um sich vor den beträchtlichen Kosten zu schützen, ist eine Zahnzusatzversicherung sinnvoll. Doch worauf sollten gesetzlich Versicherte dabei achten?

Schutz vor hohen Zahnarztkosten

Der Barmer Zahnreport 2017 zeigt, dass mehr als jeder dritte gesetzlich Versicherte im Jahr 2015 mindestens einmal einen Zahnarzt aufgesucht hat. Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben dabei im Durchschnitt für jeden Versicherten ca. 185 EUR ausgegeben. Da Zahnbehandlungen, vor allem aber Zahnersatz sehr teuer sind, deckt die GKV lediglich einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten.



Geht die zahnärztliche Behandlung dann auch noch über die Regelversorgung (medizinisch notwendige Versorgung) hinaus, zahlen die gesetzlich Versicherten diese Mehrkosten aus eigener Tasche. Bei Zahnersatzbehandlungen übernehmen die gesetzlichen Krankenversicherungen auch bei der Regelversorgung nur einen Festzuschuss in Höhe von 50 Prozent. Dieser Zuschuss kann sich durch die Teilnahme an den regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen auf maximal 65 Prozent erhöhen. Der Versicherte führt diesen Nachweis durch den Eintrag der Vorsorgeuntersuchungen in seinem Bonusheft. Die restlichen Behandlungskosten werden als Eigenanteil gewertet und müssen vom Versicherten selbst gezahlt werden.

Lesen Sie hier weiter www.ipv.de/publikationen/ipv-journal-online

/ **Gesetzliche Rentenversicherung****Aktuelles****Rente für pflegende Angehörige**

In Deutschland werden mehr als 2 Millionen Menschen zu Hause gepflegt, die meisten von ihren Angehörigen. Nicht selten reduzieren die Pflegenden ihre Arbeitszeit oder geben ihren Beruf ganz auf. Damit die Pflege nicht zu Lasten der eigenen Alterssicherung geht, zählt der Gesetzgeber ehrenamtliche Pflege bei der Rente wie Erwerbstätigkeit. Das bedeutet, dass die Pflegekasse oder private Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen unter Umständen Rentenversicherungsbeiträge für den Pflegenden zahlen muss.

Hochrechnung des Arbeitsentgeltes vor Rentenbeginn

Ein Rentenanwärter kann im Zusammenhang seines Antrages auf Altersrente entscheiden, ob eine Hochrechnung seines Arbeitsverdienstes erfolgen soll.

Weitere Informationen zur Rente für pflegende Angehörige sowie Vor- und Nachteile einer gesonderten Arbeitsentgeltmeldung des Arbeitgebers finden Sie unter: www.ipv.de/publikationen/ipv-journal-online

/ **Fit Reisen****Interview mit Claudia Wagner, der langjährigen Geschäftsführerin von Fit Reisen**

„Gesundheit soll auch Freude machen“

Im Interview mit dem IPV verrät Claudia Wagner, Geschäftsführerin unseres Partners Fit Reisen, dem führenden Reiseveranstalter für Wellness- und Gesundheitsreisen, mehr über die heutige Reisekultur und aktuelle Trends. Wir fragen genau nach.

- Wie ist die Nachfrage nach gesundheitsorientierten Reisen?
- Was macht den Kurgast von heute aus?
- Ist Stressbewältigung ein Thema?
- Was sind die aktuellen Trends?
- Werden Reisen von der Krankenkasse bezuschusst?

Die Antworten und das gesamte Interview finden Sie [hier](#).

/ **Stellenausschreibung**

Fachberater/in
für Altersversorgung
im Innendienst
(Schwerpunkt: bAV) in Teilzeit

**WIR SUCHEN
VERSTÄRKUNG**

Sie verfügen über ein juristisches oder betriebswirtschaftliches Studium? Sie haben eine fundierte kaufmännische Ausbildung im Versicherungs- oder Sozialversicherungsbereich? Oder sind Sie Rentenberater/in?

Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der betrieblichen und privaten Altersversorgung oder der gesetzlichen Rentenversicherung? Sie haben Freude am Schreiben und Formulieren?

Dann kommen Sie in unser Team. Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld in einem modernen Unternehmen mit attraktiver Lage in Berlin-Mitte, flachen Hierarchien und einer den Anforderungen entsprechenden Vergütung und Sozialleistungen.

Interessiert?

Alles zur Bewerbung finden Sie unter www.ipv.de/publikationen/ipv-journal-online

/ **IPV-Akademie**

10. Jahrestagung der IPV-Akademie – Die Fachtagung zu Themen der Alters- und Gesundheitsvorsorge

Eine schöne Tradition ist entstanden! Bereits zum 10. Mal findet die große Jahrestagung der IPV-Akademie statt. Dazu möchten wir Sie herzlich einladen.

Renommiertere Redner und spannende Themen bieten ein hervorragendes Forum für Diskussionen und regen an zum Erfahrungsaustausch mit Fachleuten aus ganz Deutschland.

Die Jubiläumsveranstaltung wird in diesem Jahr am **13. September 2018** in der eindrucksvollen und geschichtsträchtigen Atmosphäre der **Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften** am Gendarmenmarkt stattfinden.

Aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums wird **Herr Prof. Dieter Kempf** – der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) – ein Grußwort sprechen. Seien Sie dabei!

Teilnahmegebühren:

99,- EUR IPV-Mitglieder
149,- EUR Verbandsmitarbeiter
249,- EUR Nicht-Mitglieder, Interessierte

Anmeldung, Fragen und weitere Informationen unter: akademie@ipv.de



13. September 2018
**Die Jubiläums
Jahrestagung des IPV**

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften am Gendarmenmarkt in Berlin

/ **Programm (ohne Pausenangabe)**

11:00 Uhr

Eröffnung der Tagung und Grußwort

Veit Oos

Vorstand, Industrie-Pensions-Verein e. V.

Prof. Dieter Kempf

Präsident, Bundesverband der Deutschen

Industrie e. V.

14:00 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der privaten und betrieblichen Altersvorsorge

Klaus Stieffermann

Geschäftsführer, aba – Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.

11:30 Uhr

Kapitalmarktszenarien 2018/2019 im Zeichen des Konjunkturzyklus und politischer Umbrüche

Prof. Dr. Michael Heise

Chefvolkswirt, Allianz SE Group

14:45 Uhr

Bloß keinen Stress! Den ökonomischen Umgang mit Beanspruchung von Spitzensportlern lernen

Prof. Dr. Hans-Dieter Hermann

Sportpsychologe der deutschen Fußballnationalmannschaft

12:15 Uhr

Alterssicherung neu gedacht: betriebliche Altersvorsorge im Wechselspiel staatlicher und privater Vorsorge

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Professor der Rechtswissenschaften, Universität Bonn

16:00 Uhr

Berlin – the place to be in Europe

Klaus Wowereit

ehemaliger Regierender Bürgermeister von Berlin

/ **Gesellschafter-Geschäftsführer****Übertragung von Pensionszusagen vom BMF flankiert**

Mit Schreiben vom 30.11.2017 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine Sichtweise zur bilanzsteuerlichen Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen dargestellt. Im Kern geht es um die Anwendung der im Jahre 2013 mit dem AIFM-Steueranpassungsgesetz in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingefügten §§ 4f und 5 Absatz 7.

In der betrieblichen Altersversorgung betrifft dies insbesondere Fälle der Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels, eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB und die Auslagerung von Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) auf neugegründete Rentner-GmbH's.

Eine kurze Beschreibung der wichtigsten Inhalte des BMF-Schreibens und Informationen zur Verteilung von Aufwand und Gewinn bei der Übertragung einer Pensionszusage sowie zur Sonderregelung bei Arbeitgeberwechsel finden Sie [hier](#).

**Finanzgericht Köln hält den Rechnungszins von 6 % für Pensionsrückstellungen für verfassungswidrig**

Der 10. Senat des Finanzgerichts Köln hält den Rechnungszins von 6 % zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG im Jahr 2015 für verfassungswidrig. Zur Klärung der Frage haben die Richter das Bundesverfassungsgericht angerufen (Az.: 10 K 977/17).

Das Finanzgericht hat festgestellt, dass der Rechnungszinsfuß seit 1982 unverändert geblieben sei. Er sei im aktuellen Zinsumfeld auch weit von

der Realität entfernt. Der Gesetzgeber habe es jedoch versäumt zu prüfen, ob der festgelegte Rechnungszins in seiner Höhe noch realitätsgerecht sei. Darin sieht das Finanzgericht Köln die Verfassungswidrigkeit.

Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in einem Beschluss vom 28.11.1984 (Az.: 1 BvR 1157/82) ausgeführt, dass bei einer entscheidenden Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesetzgeber von Verfassungswegen

gehalten sein kann, „zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung auch unter den veränderten Umständen aufrechtzuerhalten ist“.

Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht in der aktuellen Situation entscheiden wird.

Ein realitätsnäherer, also geringerer, Rechnungszins hätte zur Folge, dass die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz höher ausgewiesen werden müssten. Der steuerliche Gewinn würde hierdurch sinken.

IPV-Tipp: Steuerbescheide sollten mit Hinweis auf das laufende Verfahren offen gehalten werden.

/ **Impressum**/ **Herausgeber**

Industrie-Pensions-Verein e. V.
Niederwallstr. 10
10117 Berlin

Tel.: 030 206732-0

Fax: 030 206732-333

E-Mail: info@ipv.de

www.ipv.de

/ **Verantwortlich für den Herausgeber**

Wolfgang Peters

/ **Redaktion und Gestaltung**

IPV, rw konzept GmbH

/ **Bildnachweis**

©Rido/shutterstock.com; ©Meunierd/shutterstock.com; IPV; ©Anette Riedl; ©Milanzeremski/shutterstock.com; ©Fit Reisen; ©Stockfour/shutterstock.com